

Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende


(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass *unsere* Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme *ist nicht erforderlich*.

GEODE


Dr. Götz Brühl, Präsident

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:</p> <p>2) den Netzbetreiber</p>	<p>Um spartenspezifische Besonderheiten hinreichend berücksichtigen zu können, hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, sachgerechte Entscheidungen hinsichtlich der Bedingungen und Methoden des Messstellenbetriebs, einschließlich dauerhafter Sonderregelungen für den Bereich Gas, zu treffen. Diese Kompetenz gilt es zu nutzen, denn die Bildung <i>abrechnungsrelevanter</i> Messwerte betrifft maßgeblich technische und rechtliche Obliegenheiten der Gasnetzbetreiber – nur das Netzbetreiber-Modell gewährleistet deshalb die notwendige Übereinstimmung zwischen Aufgabenerfüllung und Verantwortungsbereich.</p> <p>Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energiegehalt natürlichen Schwankungen unterliegt, ist zur Erhebung und Verteilung <i>abrechnungsrelevanter</i> Messwerte immer die Mitwirkung des Gasnetzbetreibers erforderlich. Die Schaffung einer technischen Möglichkeit, diese Schwankungen an jedem Ausspeisepunkt zu erfassen, ist wirtschaftlich nicht abbildbar. Insofern fehlt es einem Modell, welches sich an den Messstellenbetrieb im Bereich Strom anlehnt, an einer gemeinsamen Sachgrundlage. Dort gilt kurzgefasst der Grundsatz „abgerechnet wie gemessen“. Zutreffend wird von allen interessierten Seiten auf die Unterschiede bei der Messung von Erdgas („in m³“) sowie der Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte und Abrechnung („in kWh“) andererseits hingewiesen. Weil Gas-Messwerte stets einer Aufbereitung bedürfen, divergieren die Anforderungen an den Umgang mit Messwerten vom Stromsektor.</p> <p>Nach Dafürhalten der GEODE ist im Bereich Gas auch keine Notwendigkeit für eine Neuordnung der Beziehung zwischen Netz- und Messstellenbetrieb ersichtlich. Insbesondere ein erhoffter Gleichlauf mit dem Sektor Strom befindet sich ohnehin außer Reichweite, denn das Aufgabenspektrum einer erweiterten Marktrolle für den Gas-Messstellenbetrieb würde wegen gasfachlicher Besonderheiten (dazu im</p>	 <p>The logo for GEODE features a stylized green and blue leaf-like shape above the word "GEODE" in a bold, sans-serif font. The letter "O" is replaced by a circle of yellow stars.</p>

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p data-bbox="663 212 1912 276">Einzelnen Frage 2) weit über das Pendant im Bereich Strom hinauswachsen. Synergieeffekte wären also nur vermeintlicher Natur und auf eine vordergründige „Prozessähnlichkeit“ beschränkt.</p> <p data-bbox="663 320 1912 635">Die Voraussetzungen für eine Abrechnung entsprechend der Verbrennungsenthalpie des gelieferten Erdgases vorzuhalten, ist Kern des Betriebs von Gasnetzen und somit untrennbar mit Kompetenzen der Netzbetreiber verbunden. Der Vorgang benötigt Kenntnisse der Netztopologie und der aktuellen Netzfahrweise, um etwa eine Gasflusssimulation vornehmen zu können. Insbesondere bei Großverbrauchern im Netz (RLM-Kunden) bzw. im Hochdruck müssen bisweilen unterschiedliche Netzbereiche gebildet werden und es werden weitreichende Kenntnisse bzgl. der spezifischen Messstelle zur Ermittlung der K-Zahl notwendig; die Dimension des notwendigen Datenaustauschs bei einem Messstellenbetreiber-Modell geht mithin über die bloße Übermittlung von Zustandszahl (Z-Zahl) und Brennwert im Rahmen eines noch festzulegenden Prozesses hinaus.</p> <p data-bbox="663 679 1912 1066">Das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen, kurz Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), fordert die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen, in welche zu Zwecken der Digitalisierung der Energiewende moderne Messeinrichtungen für Strom eingebunden werden sollen. Soweit die Neuregelung zugleich den <i>Messstellenbetrieb</i> als Marktrolle insgesamt betrifft und deshalb auch den Bereich Gas betrifft, ist bei Gas-Messeinrichtungen lediglich die Anbindbarkeit zu gewährleisten; eine Systemaufgabe im Sinne der Energiewende kommt den Gas-Ausspeisepunkten also nicht zu (und wäre auch nicht in einer zum Stromsektor vergleichbaren Weise zu leisten). Hierbei ist von grundsätzlicher Bedeutung, dass der relevante Brennwert erst zum Zeitpunkt der Abrechnung, nicht jedoch bereits zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung steht. Sowohl die Anforderungen an den Netz- als auch an den Messstellenbetrieb unterscheiden sich mithin signifikant zwischen Strom und Gas.</p> <p data-bbox="663 1110 1912 1460">Das Netzbetreiber-Modell stellt einen etablierten, funktionierenden und effizienten Prozess dar. Im Sinne der Datensparsamkeit wird ein Doppelanfall von Bewegungsdaten vermieden. Jede Steigerung der Prozesskomplexität erhöht zugleich die Fehleranfälligkeit und gefährdet damit die aufgrund anderer Vorschriften geltenden Fristen. Am Anfang stehen zwar vermeintlich nur neue Prozesse zur Übermittlung von Zustandszahl und Brennwert an Messstellenbetreiber. Jedenfalls am Ende der Prozesskette darf aber nicht übersehen werden, dass der Netzbetreiber die abrechnungsrelevanten Messwerte weiterverarbeitet, vor allem zur Allokation der Ausspeisung sowie der Bereitstellung untertägiger Informationen. Bei einer etwaigen Umstellung auf ein Messstellenbetreiber-Modell entstünde also ein bidirektionaler Prozess, wobei der Ausfall des Messstellenbetreibers auf nahezu alle nachgelagerte Prozesse durchschlägt. Es sollte bei einer Entscheidung hinsichtlich des Zielmodells berücksichtigt werden,</p>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>dass die Mengenbilanzierung im Gas sehr weit fortgeschritten ist und anders als im Strom nachträglich Korrekturen nur eingeschränkt im Rahmen eines Clearingprozesses zulässt. Bei einem Messstellenbetreiber-Modell sind hingegen zeitliche Verzögerungen aufgrund der Verschränkung der einzelnen Prozessschritte zu erwarten.</p> <p>Selbiges gilt für die zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung nötigen historischen Daten, die nur dem Netzbetreiber zur Verfügung stehen – dem Messstellenbetreiber müssten solche Daten gegebenenfalls erst übermittelt werden, wozu wohl auch eine Einwilligung des Kunden erforderlich wäre. Nicht zu vergessen, dass – anders als Strom – der Gasverbrauch i.d.R. temperatur-/wetterabhängig ist. Eine nur auf ausspeisepunktbezogene historische Betrachtung wird der Aufgabe nicht gerecht; notwendig zur Plausibilisierung sind stets Vergleichswerte bezogen auf das gesamte Netz.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ist nicht zuletzt fraglich, ob den Anforderungen des § 33 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) außerhalb des Netzbetreiber-Modells überhaupt entsprochen werden kann. Demgemäß müssen Werte für Messgrößen auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sein. Eine Ausnahme bei der Gasversorgung ist in § 25 Nr. 4 Mess- und Eichverordnung (MessEV) nur vorgesehen, wenn die Verbrennungsenthalpie nach den anerkannten Regeln der Technik – hier des Arbeitsblatts G 685 des DVGW – ermittelt wurde. Ausweislich der technischen Vorschrift bedarf es dazu ob der Komplexität der Mitwirkung von Sachkundigen, die sodann – volkswirtschaftlich unsinnig – bei zwei Marktrollen vorzuhalten wären. Offen bleibt somit, ob in dem genannten Rechtsrahmen bei der Umrechnung von Messgrößen ein Aufgaben-Splitting überhaupt zulässig wäre. Auch wenn Zustandszahl und Brennwert von dem Sachkundigen des Netzbetreibers an einen solchen des Messstellenbetreibers zur Errechnung der Verbrennungsenthalpie übermittelt würde, fehlt es letztlich an einem Verantwortlichen für den gesamten Vorgang.</p> <p>Aus Sicht der GEODE erweist sich das Netzbetreiber-Modell bei eingehender Betrachtung aus tatsächlichen, praktischen und prozessualen Gründen als alternativlos. Ferner ist dieses auch aus rechtlicher Sicht vorzugswürdig, da es den erforderlichen Gleichlauf zwischen Aufgabenwahrnehmung und Verantwortung gewährleistet. Die nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG zulässige Option für ein Zielmodell Gas konkretisiert sich mithin nur auf das Netzbetreiber-Modell. Lediglich der Vollständigkeit wegen ist zu berücksichtigen, dass eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse weder den Zwecken des MsbG zuwider läuft noch, dass es ein Geschäftsmodell gibt, das in Frage gestellt würde.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs-)relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Im Hinblick auf das Zielmodell streiten die zu Frage 1 dargestellten Besonderheiten bei der Abrechnung von Gas zunächst prinzipiell für ein Netzbetreiber-Modell. Verantwortlicher Marktbeteiligter für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sollte mithin der <i>Gasnetzbetreiber</i> sein, der dafür auf sein Backend zurückgreifen kann. Sofern dementsprechend gleichwohl ein Messstellenbetreiber-Modell festgelegt werden sollte, fordert GEODE, etwaige gasfachliche Zusatzaufgaben ausschließlich dem <i>Messstellenbetreiber Gas</i> zu übertragen. Ein verantwortlicher Umgang mit Gas-Messwerten unmittelbar in einem Smart-Meter-Gateway ist abzulehnen.</p> <p>Zunächst sind heute keine Lösungen bekannt, die für jeden Fall eine rein technische und zugleich zuverlässige Integration der Prozesse zur Erzeugung abrechnungsrelevanter Messwerte für den Gassektor in einen Smart-Meter-Gateway ermöglichen. Die in Frage 1 bereits benannten Herausforderungen, die je nach Netz und Gasverbrauchern variieren, sind letztlich derart komplex, dass zur Gewährleistung der eichrechtlichen Anforderungen gemäß § 33 Abs. 1 MessEG i.V.m. § 25 Nr. 4 MessEV zwingend ein Sachkundiger nach DVGW G 685 beteiligt sein muss; eine vollständige Automation ist anders als möglicherweise im Stromsektor auf absehbare Zeit nicht möglich. Erst recht kann eine Aufgabenerfüllung im Smart-Meter-Gateway nicht in standardisierter Form über verschiedene Gasnetze hinweg erfolgen, so dass das Backend nicht rein technischer Natur sein kann.</p> <p>Diejenige Marktrolle, deren Backend am Ende für die Gas-Messwerte und somit für Plausibilisierung und gegebenenfalls Ersatzwertbildung verantwortlich ist, muss von Gesetzes wegen gasfachlich geschultes Personal vorhalten, andernfalls dürfen lediglich gemessene Volumina verwendet werden. Idealerweise, weil Doppelstrukturen vermieden werden, ist diese Marktrolle der Gasnetzbetreiber. Nötigenfalls kann dies aber auch die Marktrolle gewährleisten, die für Einbau, Betrieb und Wartung der Gas-Messstellen verantwortlich ist. Dies ist jedoch nicht der Smart-Meter-Gateway-Administrator, der aus verständlichen Gründen bislang weder über entsprechendes Personal noch eigene Kenntnisse verfügt – dessen Kernkompetenz betrifft die automatisierte Übermittlung von Messwerten. Die Gas-Markttrollen könnten hingegen möglicherweise noch Synergien mit anderen Aufgabenbereichen erzeugen.</p> <p>Zudem steht der Gateway-Administrator eines Messsystems in einem gesetzlichen Zusammenhang mit dem Betreiber der Strom-Messstelle, wohingegen die Gas-Messeinrichtung lediglich an diese angebunden werden soll. Schon daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber keine messtechnische Aufgabenerfüllung des Administrators im Gassektor, sondern lediglich einen volkswirtschaftlichen Mehrwert bei der Datenübermittlung erzeugen wollte, die durch einen flächendeckenden Roll-Out intelligenter Messsysteme entstehen können (und wie er auch bei Wasser- oder Fernwärmezählern denkbar ist). Zu</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>befürchten ist also letztlich eine mediendurchbrechende Verlagerung der Zuständigkeiten für die Datenaufbereitung und -verteilung von Gas-Messwerten (gegebenenfalls auf den hier sachfremden Messstellenbetreiber Strom).</p> <p>Zudem erweist sich als problematisch, dass zwischen dem Gasnetzbetreiber und dem Smart-Meter-Gateway-Administrator bislang keine hinreichende Rechtsbeziehung besteht, um die Verantwortlichkeit etwa für bilanzierungsrelevante Daten zu regeln. Es müssten mithin noch weitere Prozesse und Verträge entwickelt werden.</p> <p>Im Ergebnis sollte die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von relevanten Messwerten im Gassektor nach heutiger Kenntnis ausschließlich im Backend des verantwortlichen Netzbetreibers erfolgen, wobei nötigenfalls der Gas-Messstellenbetreiber zu beteiligen ist. Eine Übertragung von Aufgaben auf den Smart-Meter-Gateway-Administrator oder den dahinterstehenden Strom-Messstellenbetreiber, die zudem über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgeht, lehnt GEODE ab.</p>	